

Für den Fall dass Sie sich tatsächlich selbständig tätig machen wollen, ist Folgendes zu beachten haben:

- Es ist ein Liquiditätsplan vorzulegen
- Eine Gewerbeanmeldung ist in Kopie vorzulegen
- Im Rahmen Ihrer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit obliegt es Ihnen, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an mich so zu stellen, wie wenn Sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären (vgl. §§ 295 Abs. 2, 35 Abs. 2 S. 2 InsO). Das heißt, Sie müssen die Insolvenzgläubiger so stellen, wie wenn Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung und tatsächlichen Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis stehen und ein angemessenes monatliches Einkommen für diese Tätigkeit erwirtschaften würden. Ausgehend davon wird ein fiktives pfändbares Einkommen errechnet, welches Sie unabhängig von den tatsächlichen Ergebnissen Ihrer selbständigen Tätigkeit abführen müssen. Maßgebend ist also zunächst die Ermittlung eines vergleichbaren Einkommens im Rahmen eines angemessenen Dienstverhältnisses und anschließend die Berücksichtigung Ihrer persönlichen Lebensumstände (s. Merkblatt).
- Weiterhin ist zu beachten, dass von allen von Ihnen getätigten Einnahmen (Leistungen der Agentur für Arbeit um Umsätze) die ausschließlich betriebsbezogenen Ausgaben in Abzug zu bringen sind. Sodann können noch Beiträge für eine Kranken- und Rentenversicherung in Abzug gebracht werden. Von dem verbleibenden Guthaben sind sodann Rückstellungen für Einkommensteuer zu bilden.
- In jedem Fall sind Sie verpflichtet, den Treuhänder/Insolvenzverwalter über Ihre Einkommenssituation auf dem Laufenden zu halten und Veränderungen mitzuteilen.